



BESCHLUSSVORLAGE

Z 2

Tagesordnungspunkt: 3

**Haushaltswesen;
Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG; Übergangsvorschrift zur
Nichtanwendung des § 2b UStG**

Anlage(n):

Kreistag am 19.12.2016

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Helmut
Helfer

Zi.Nr.: 107

Tel. 08122/58 1130
helmut.helfer@lra-ed.de

Erding, 18.11.2016
Az.:

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Erding wendet nach dem 31. Dezember 2016 bis vor dem 01. Januar 2021 für die ausgeführten Leistungen weiterhin den § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung an.

Der Landrat wird ermächtigt, eine entsprechende Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Erding abzugeben.

Vorlagebericht:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 hat der Steuergesetzgeber in § 2 b UStG die umsatzsteuerliche Behandlung von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen neu gefasst.



LANDKREIS
ERDING

Nach der bis zum 31.12.2015 geltenden Rechtslage waren die Kommunen als juristische Personen des öffentlichen Rechts laut § 2 Abs. 3 UStG in Anlehnung an das Körperschaftsteuergesetz (§ 4 KStG) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich tätig. Nur dann galten sie als umsatzsteuerpflichtige Unternehmen nach § 2 Abs. 1 UStG.

Das heißt, erst wenn der Jahresumsatz aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Landkreises den Betrag von 30.678 € überschritten hat, war bisher die Steuerpflicht gegeben.

Derzeit hat der Landkreis Erding zwei Betriebe gewerblicher Art

- BgA Duale System Deutschland
- BgA Gutachterausschuss (Erstellung von Gutachten)

Für beide BgA's besteht bereits die Steuerpflicht (Umsatz-, Körperschafts- und Gewerbesteuer)

Zukünftig werden sämtliche auf privatrechtlicher Grundlage ausgeübten Tätigkeiten der Kommunen umsatzsteuerpflichtig sein (z.B. der Verkauf von Feinstaubplaketten, Landkreisbuch etc.). Aber auch die Steuerbefreiung für auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeübte Tätigkeiten gilt nicht uneingeschränkt. Diese werden dann steuerpflichtig, wenn durch eine Steuerbefreiung eine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegen könnte.

Die Neuregelung des § 2 b UStG ist frühestens ab dem 01.01.2017, spätestens ab dem 01.01.2021 anzuwenden. Der Gesetzgeber hat der öffentlichen Hand eine gesetzliche Übergangsvorschrift gegeben. Demnach kann eine Kommune durch schriftlichen Antrag bis Ende 2016 erklären, dass sie § 2b UStG vorerst nicht anwendet und weiterhin nach altem Recht gem. § 2 Abs. 3 UStG verfährt. Dies kann nur einheitlich erfolgen, d. h. eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

Soll die bisherige Rechtslage weiterhin in Anspruch genommen werden, muss die Kommune dies gegenüber dem zuständigen Finanzamt bis spätestens zum 31.12.2016 erklären. Bei dem Termin handelt es sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist.

Die Optionserklärung kann jederzeit mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden. Ein Wechsel zur alten Rechtslage ist danach aber nicht mehr möglich.

Der Nachteil an der Anwendung des § 2b UStG liegt momentan überwiegend in der Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Vielzahl von noch nicht näher erläuterten Rechtsbegriffen (bspw. „Gleichartige Tätigkeiten“, „Wettbewerbsverzerrung“). Diese Unsicherheiten erschweren zum jetzigen Zeitpunkt eine abschließende Bestandsaufnahme, in welchen Bereichen der Landkreis Erding nach dem neuen Recht künftig unternehmerisch tätig sein wird. Es wird ein BMF-Schreiben erwartet, welches Klarheit schaffen soll.

Außerdem wird ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, da voraussichtlich für eine Vielzahl von Tätigkeiten eine Umsatzsteuererklärung zu erstellen ist.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband empfiehlt, die Option wahrzunehmen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 28.11.2016 beraten und empfohlen die Option gemäß § 27 Abs. 22 UStG wahr zu nehmen.